

Die falsche Brotartenrechnung des Magistrats.

Die neue Verordnung der Statthalterei bestimmt, daß Haushaltungsvorstände, wenn sie mehr als sieben Kilogramm Getreide oder Mehl für jede in ihrem Haushalt verköstigte Person am 30. Mai besitzen, von diesem Tage an Brotarten überhaupt nicht mehr besitzen dürfen, bis sie ihre Vorräte entweder durch den gesetzlich zulässigen Verbrauch oder durch freiwillige Veräußerung des Ueberschusses auf die vorbezeichnete Menge herabgemindert haben. Wie ist die Statthalterei zu der Bestimmung der sieben Kilogramm gekommen? Sie hat jeder Person die vom Anfang an zugestandenen zwei Kilogramm Ueberschuß gelassen und hat dann vom 31. Mai an für weitere hundert Tage, das ist bis zum 8. September, der Person den zulässigen Mehlverbrauch zugesprochen. Die Besitzer von Mehlvorräten erhalten bekanntlich die verminderte Brotkarte, die auf 21 Anweisungen auf 50 Gramm Mehl oder 70 Gramm Brot lautet. Die verminderte Brotkarte hat um sieben Abschnitte weniger als die volle; dafür darf aber ihr Besitzer aus seinen Mehlvorräten jede Woche siebenmal 50 Gramm Mehl verbrauchen, also täglich 50 Gramm. In den hundert Tagen, die vom 1. Juni bis zum 8. September, wo schon auf das Mehl der neuen Ernte gerechnet wird, verlaufen, darf also der Mehlbesitzer hundertmal 50 Gramm, das sind fünf Kilogramm, verbrauchen. Mit den zwei Kilogramm, die jeder Person als eiserner Bestand zugesprochen wurden, ergeben sich also die sieben Kilogramm, die die Statthalterei jeder Person läßt, wenn sie die verminderte Brotkarte weiterbeziehen will.

Der Wiener Magistrat gab nun an die Brotkommissionen eine Andeutung hinaus, wie die Menge zu berechnen ist, die Besitzer von übermäßigen Mehlvorräten veräußern müssen, wenn sie die verminderte Brotkarte weiterbeziehen wollen. Er gibt den Brotkommissionen folgendes Musterbeispiel:

Ein Haushaltungsvorstand hat für sich und vier andere von ihm verköstigte Wohnungsgenossen seinerzeit 60 Kilogramm Mehl angemeldet, bezieht daher fünf geminderte Brotkarten. Bis zum 30. Mai werden sieben Brotwochen verfließen sein. Er durfte für jede Person jede Woche 350 Gramm Mehl aus seinem Vorrat entnehmen. $7 \times 350 \text{ Gramm} = 2 \text{ Kilogramm } 45 \text{ Decagramm}$. Vom 30. Mai an darf er für jede Person 7 Kilogramm behalten. Auf den Kopf entfallen somit 9 Kilogramm 45 Decagramm, für fünf Personen $9 \cdot 45 \times 5 = 47 \text{ Kilogramm } 25 \text{ Decagramm}$. Es sind somit 12 Kilogramm 75 Decagramm zur Veräußerung zu bringen. Mit der Veräußerungsbesätigung hat er sich längstens bis zum 29. Mai bei der zuständigen Brotkommission einzufinden, von welcher er nach Ueberprüfung

der Veräußerung dann weiterhin die geminderte Brotkarte erhält, bis sein Vorrat auf oder unter zwei Kilogramm per Kopf gesunken ist. Von da an erhält er die vollen Brotkarten.

Diese Berechnung ist richtig; der Magistrat hätte nur auch gleich hinzusetzen können, daß der Tag, an dem der Vorrat auf zwei Kilogramm gesunken sein wird, der 8. September sein wird. Wie viel darf also — außer den zwei Kilogramm eisernen Bestandes — jede Person bis zum 8. September Mehl verbrauchen? Fünf Kilogramm von den sieben Kilogramm ihres Vorrats und dann die durch die verminderten Brotkarten erworbenen Mengen. Von den 21 Abschnitten der verminderten Brotkarte entfallen auf den Tag drei, also 150 Gramm Mehl. In hundert Tagen können also durch die verminderte Brotkarte fünfzehn Kilogramm Mehl erworben werden. Somit kann die Person bis zum 8. September mit den sieben Kilogramm aus den eigenen Vorräten 22 Kilogramm Mehl verbrauchen. Auf die fünf Personen entfallen demnach 110 Kilogramm Mehl.

Wie ist es nun bei Haushaltungsvorständen, die von ihrem Ueberschuß nicht verkaufen? Der Magistrat gibt in seiner Anleitung für den oben als Beispiel angeführten Haushaltungsvorstand folgende Weisung:

Würde die Veräußerung nicht vorgenommen werden, so würde ihm der Brotartenbezug so lange eingestellt werden, bis sein Vorrat bei einem täglichen Verbrauch von 350 Gramm für den Kopf, das ist ein Kilogramm zusammen (für fünf Personen), auf oder unter sieben Kilogramm gesunken ist. Dann tritt er wieder in den Bezug der geminderten Brotkarten. Ist der Vorrat später auf oder unter zwei Kilogramm für den Kopf gesunken, so tritt er in den vollen Bezug der vollen Brotkarten.

Diese Berechnungsweise ist falsch, und wenn der Magistrat auf ihr beharrt, so wird kein Mensch, der rechnet, Mehl veräußern; denn er fährt viel besser, wenn er sein Mehl behält, weil er nach dieser Berechnung mehr Mehl behalten kann, als derjenige je zu erwerben vermag, der überschüssiges Mehl abgibt. Der Fehler liegt darin, daß der Magistrat ihn von seinen Vorräten so lange täglich 200 Gramm für den Kopf verbrauchen läßt, bis der Vorrat auf sieben Kilogramm sinkt. In den sieben Kilogramm sind nämlich schon für hundert Tage die fünfzig Gramm enthalten, die den Unterschied zwischen der vollen und der verminderten Brotkarte im Tage ausmachen. Die Berechnung ist also so zu machen, daß der Haushaltungsvorstand so lange keine Brotkarte erhält, als er von dem Ueberschuß über die bewilligten sieben Kilogramm die Menge der verminderten Brotkarte decken kann, denn nur auf die verminderte Brotkarte hätte er im Falle der Veräußerung Anspruch und nur auf die verzichtet er, wenn er nichts veräußert. Die Tagesmenge der verminderten Brotkarte ist aber nur 150 Gramm und nicht 200 Gramm. Die Rechnung für den als Beispiel dargestellten Haushaltungsvorstand stellt sich also so: Er hat, wie schon bei der ersten Rechnung des Magistrats dargestellt wurde, um 12 Kilogramm 75 Decagramm mehr als die erlaubten sieben Kilogramm für den Kopf. Die verminderten Brotkarten für fünf Personen geben $5 \times 150 \text{ Gramm} = 75 \text{ Decagramm}$ täglich. Er kann also mit seinen 12 Kilogramm 75 Decagramm sieben Tage die verminderten Brotkarten decken; denn $1275 \text{ Decagramm} : 75 \text{ Decagramm} = 17$. Nach sieben Tagen erhält er dann die verminderte Brotkarte, also in den hundert Tagen bis zum 8. September noch 83 Tage. Bis zum 8. September kann er demnach seine 47 Kilogramm 75 Decagramm verbrauchen, die am 31. Mai von seinem Vorrat von 60 Kilogramm noch übrig sind, und 83mal die 750 Gramm Tagesmenge der fünf verminderten Brotkarten, also weitere 62 Kilogramm 25 Decagramm, zusammen demnach 110 Kilogramm, also genau so viel, als er nach der ersten Rechnung des Magistrats hätte verbrauchen dürfen, wenn er die überzähligen 12 Kilogramm 75 Decagramm veräußert hätte.

Nach der Weisung des Magistrats, die aus seinem Ueberschuß über 7 Kilogramm für den Kopf einen täglichen Verbrauch von 200 Gramm (statt 150 Gramm) für den Kopf und ein Kilogramm für fünf Personen erlaubte, erhielt er schon nach zwölf Tagen die verminderte Brotkarte. Nun rechnet der Magistrat freilich nicht nach Tagen, sondern nach Wochen und rundet auf zwei Wochen ab. Bei seinem Beispiel ist also der Unterschied zufällig nicht groß; aber man braucht nur ein Beispiel mit einem größeren Vorrat zu berechnen, um den Fehler deutlicher in Erscheinung treten zu lassen. Hätte der Haushaltungsvorstand für die fünf Personen nicht 60, sondern 140 Kilogramm Mehlvorrat angemeldet, dann hätte er im Falle der Veräußerung statt 12 Kilogramm 75 Decagramm 92 Kilogramm 75 Decagramm abzugeben und könnte bis zum 8. September für fünf Personen 110 Kilogramm verbrauchen — wie beim Beispiel des Magistrats und wie es die Statthaltereiverordnung vorschreibt. Veräußerte er aber nichts, dann könnte er nach der Weisung des Magistrats in den hundert Tagen $100 \times 1 \text{ Kilogramm} = 100 \text{ Kilogramm}$ und fünfmal die 7 Kilogramm, die für eine Person bewilligt sind, also weitere 35 Kilogramm verbrauchen, somit zusammen 135 Kilogramm, um 25 Kilogramm mehr, als wenn er Mehl abgegeben hätte. Ihm wurden eben bei jeder Person die 50 Gramm täglich, die der Unterschied zwischen der verminderten und der vollen Brotkarte sind, durch alle hundert Tage doppelt zugesprochen: einmal in den sieben Kilogramm, die von vornherein freigegeben werden, und das zweitemal in den 200 Gramm, die der Magistrat in den 200 Gramm täglichen Verbrauch in seiner Rechnung bewilligt. Das gäbe also für jede Person um fünf Kilogramm mehr, daher die 25 Kilogramm für fünf Personen. Wenn der Magistrat tatsächlich diese falsche Berechnung anwendet, dann werden wenige Leute von ihren Vorräten Mehl veräußern; denn es wird auf das selbstsüchtige Zusammenhamsstern förmlich eine Prämie gesetzt. Wir erwarten, daß der Magistrat seine falsche Weisung sofort zurücknehmen und die Brotkommissionen anweisen wird, die Berechnungen so vorzunehmen, wie wir es gezeigt haben und wie sie der Statthaltereiverordnung entsprechen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, daß die überschüssigen Mehlvorräte abgegeben werden.